

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: BV-StVV-067-04 AZ: 32 Datum: 17.02.2004 Amt: Ordnungsamt Verfasser: Schulz, Frank				
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
18.03.2004 Hauptausschuss					
25.03.2004 Stadtverordnetenversammlung					
Betreff Satzung über die Aufwandsentschädigung für den Stadtwehrführer, seine Stellvertreter und Leitungsmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald					

Beschluss:

Satzung über die Aufwandsentschädigung für den Stadtwehrführer, seine Stellvertreter und Leitungsmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald

Auf Grund der §§ 5, 6 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg Teil I S. 154) und § 9 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg (Brandschutzgesetz - BSchG-) vom 09. März 1994 (GVBl. Bbg Nr. 6, S. 65), in ihren jeweiligen derzeit gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 25.03.2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

- (1) Die jährliche Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit des Stadtwehrführers, seiner Stellvertreter und Leitungsmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald beträgt für:

Wehrführung

Stadtwehrführer	2.400,00 €
1. Stellvertreter	1.200,00 €
2. Stellvertreter	1.200,00 €
Stellvertreter Technik	900,00 €

Leitungsmitglieder

Ausbildungsbeauftragter	1.500,00 €
B/A Wart	450,00 €
Brandschauwart	600,00 €
Gerätewart	300,00 €
Atemschutzgerätewart	300,00 €
Schirrmeister	300,00 €
Stadtjugendwart	300,00 €
Abschnittsleiter Ortswehren (max. 2) je	900,00 €
Abschnittsleiter Stadt	600,00 €
Zugführer (max. 3) je	450,00 €
stellv. Zugführer (max. 3) je	250,00 €
Löschgruppenführer Stadt (max. 5) je	150,00 €
Ortswehrführer mit LF (max. 3) je	360,00 €

Ortswehrführer mit TSF	(max. 8)	je	300,00 €
stellv. Ortswehrführer	(max.11)	je	150,00 €
Jugendfeuerwehrwart		je	150,00 €

- (2) Die Entschädigung an den Jugendfeuerwehrwart erfolgt nur, wenn und so lange wie die jeweilige Jugendfeuerwehr beim Kreisjugendfeuerwehrwart registriert ist.
- (3) Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich bargeldlos an den jeweiligen Kameraden.

§ 2

- (1) Der Stadtwehrführer und seine Stellvertreter üben ihre Tätigkeit nach dem Brandschutzgesetz des Landes Brandenburg und der Dienstanweisung über die Aufgaben und Arbeitsweise des Stadtwehrführers sowie der Dienstanweisung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Ortswehrführer der Stadt Vetschau/Spreewald aus.

§ 3

- (1) Der Stadtwehrführer ist der Ansprechpartner für die Verwaltung in allen Angelegenheiten des Brandschutzes.
- (2) In seiner organisatorischen und fachlichen Arbeit stützt er sich auf den Sachverstand der Ortswehrführer und arbeitet eng mit dem Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald und den Ortsbürgermeistern der Ortsteile zusammen.

§ 4

- (1) Sollte ein Mitglied der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald seinen Pflichten aus dem Brandschutzgesetz (BSchG), der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Brandschutzgesetzes (VwVBSchG) in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie der Dienstanweisung über die Aufgaben und Arbeitsweise des Stadtwehrführers und der Ortswehrführer der Stadt Vetschau/Spreewald nicht nachkommen, so kann ihm auf Vorschlag des Stadtwehrführers, des Bürgermeisters oder auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung hin, durch die Verwaltung seine Aufwandsentschädigung aus dieser Satzung, ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 5

- (1) Die Satzung tritt am 01.04.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Aufwandsentschädigung für den Amtswehrführer, seine Stellvertreter, Leitungsmitglieder und aktiven Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Vetschau“ vom 09.03.1999 sowie die „Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für den Amtswehrführer, seine Stellvertreter, Leitungsmitglieder und aktiven Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Vetschau“ vom 20.09.2000 und die „Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für den Amtswehrführer, seine Stellvertreter, Leitungsmitglieder und aktiven Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Vetschau“ vom 05.12.2001 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald,

Beschlussbegründung:

Durch die Regelung zur Aufwandsentschädigung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald soll trotz Differenziertheit eine einheitliche Grundlage für die Entschädigung geschaffen werden.

Es liegt in der Entscheidung des Trägers des Brandschutzes, ob Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Angesichts der Stellung des Stadtwehrführers und seiner Stellvertreter, der Aufgabenbereiche und der zeitlichen Inanspruchnahme ist für diesen Personenkreis die Zahlung einer Aufwandsentschädigung sachgerecht.

Eine in der Höhe unterschiedliche Entschädigung für den weiteren in der Satzung benannten Personenkreis ist aus gleichen Gründen angebracht.

Der Entwurf der vorliegenden Satzung wurde durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Oberspreewald-Lausitz geprüft und mit Schreiben vom 18.02.2004 bestätigt (siehe Anlage).

Auf Grund der in diesem Schreiben erhaltenen Hinweise wurde der Entwurf der Satzung nochmalig überarbeitet und insbesondere die Anzahl der Abschnittsleiter reduziert, so dass eine Kostenersparnis in Höhe von 2.100,00 €/Jahr erzielt werden konnte. Die Aufgaben wurden in erheblichem Maße auf den Stadtwehrführer übertragen, so dass die in der Satzung vorgegebene Höhe der Aufwandsentschädigung gerechtfertigt ist. Anzumerken ist, dass in der Stadt Calau sowie Lübbenau/Sp. eine geringere Aufwandsentschädigung gezahlt wird, es aber in beiden Städten immer noch einen Ortswehrführer sowie Stellvertreter für die Ortswehren der Städte Calau und Lübbenau/Sp. mit entsprechenden Entschädigungen gibt. Diese sind in der für die Stadt Vetschau/Spreewald vorliegenden Aufwandsentschädigungssatzung nicht vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

AUSGABEN: x

EINNAHMEN:

BETRAG: 20.600,00 €

BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG: x

HHST: 64 – 1300.4000

ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Anlagen:

- Schreiben der Kommunalaufsicht des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 18.02.2004

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------